

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Jaunich, Frau Fuchs (Köln), Egert, Lutz, Glombig, Hauck, Kirschner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Weiterbildung der Hausärzte
in der kassenärztlichen Versorgung (Hausärzte-Weiterbildungsgesetz)
— Drucksache 10/1755 —**

A. Problem

Darstellung aus der Sicht der Antragsteller

1. Die Überbetonung einer stark spezialisierten Hochleistungsmedizin hat die Einsicht in die Notwendigkeit einer wirksamen primärärztlichen Versorgung der Krankenversicherten in den Hintergrund treten lassen. Vor allem die berufliche Qualifikation der Ärzte, die nach der neuen Approbationsordnung ausgebildet sind und die sich in der Absicht niederlassen, als „Arzt“ (ohne Gebietsbezeichnung) hausärztliche Funktionen zu übernehmen, ist verbesserungswürdig.
2. Angesichts einer besonders hohen Zahl neuausgebildeter Ärzte steht ein spürbares Ansteigen der Neuniederlassungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund einer hohen Versorgungsdichte im kassenärztlichen Bereich ist die Notwendigkeit gegeben, der Selbstverwaltung von Kassenärzten und Krankenkassen zu ermöglichen, den neuausgebildeten Ärzten die Kassenzulassung zu eröffnen, ohne dabei ein spürbares Ansteigen der Krankenkassenausgaben für ambulante ärztliche Behandlung zu bewirken.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Mehrheitsbeschluß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu 1.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung — Drucksache 10/1963 — sieht vor, als einen weiteren Teil der ärztlichen Ausbildung eine zweijährige Praxisphase einzuführen, die nach dem sechsjährigen Medizinstudium abzuleisten ist.

Zu 2.

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Abgeordneten Jaunich, Frau Fuchs (Köln), Egert, Lutz, Glombig, Hauck, Kirschner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Weiterbildung der Hausärzte in der kas-
senärztlichen Versorgung (Hausärzte-Weiterbildungsgesetz) — Drucksache
10/1755 — abzulehnen.

Bonn, den 14. November 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Dr. Falthäuser	Egert	Frau Dr. Adam-Schwaetzer	Hoss
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Dr. Faltlhauser, Egert, Frau Dr. Adam-Schwaetzer und Hoss

I.

Der von den Abgeordneten Jaunich, Frau Fuchs (Köln), Egert, Lutz, Glombig, Hauck, Kirschner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Weiterbildung der Hausärzte in der kassenärztlichen Versorgung (Hausärzte-Weiterbildungsgesetz) — Drucksache 10/1755 — ist in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Oktober 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich gutachtlich beteiligt.

Der federführende Ausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in zwei Sitzungen befaßt, und zwar in einer öffentlichen Informationssitzung am 17. Oktober 1984 (33. Sitzung) gemeinsam mit dem für den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung — Drucksache 10/1963 — federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und abschließend in seiner 41. Sitzung am 14. November 1984.

In der Informationssitzung wurden insbesondere Vertreter der Ärzteschaft, der Krankenhausträger, der medizinischen Fakultäten, des Wissenschaftsrates, der Medizinstudenten, der kommunalen Spitzenverbände, der Krankenkassen, der Krankenversicherung und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr gehört. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 33 und auf die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Teilnehmer an der Informationssitzung wird Bezug genommen. Die Beiträge der Teilnehmer an der Informationssitzung wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

In seiner mitberatenden Stellungnahme vom 14. November 1984 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei einer Enthaltung — empfohlen, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Mit der gleichen Mehrheit hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den Antrag der Fraktion der SPD in diesem Ausschuß zurückgewiesen, der den Entwurf eines Hausärzte-Weiterbildungsgesetzes begrüßte und eine Empfehlung gegenüber dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorsah, im weiteren Verlauf der Beratung die Vorschläge zu prüfen, die die Kassenärztliche Bundesvereinigung während der öffentlichen Sachverständigenanhörung vorgetragen hatte.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft äußerte in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom

14. November 1984 einvernehmlich die Auffassung, daß die Ausbildung der Mediziner verbessert werden müsse. Er hielt jedoch mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Bundesärzteordnung — Drucksache 10/1963 — für den zweckmäßigeren Lösungsvorschlag und empfahl mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist mehrheitlich den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse gefolgt.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde der Gesetzentwurf als Ganzes mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

II.

Der Entwurf des Hausärzte-Weiterbildungsgesetzes sieht vor, die Zulassung zur Kassenpraxis in Zukunft von der Absolvierung einer Weiterbildung abhängig zu machen und die Niederlassung als „Arzt“ (ohne Gebietsbezeichnung) künftig für die Kassenpraxis auszuschließen. Der „Arzt“ oder „praktische Arzt“ soll in der Kassenpraxis in Zukunft durch den weitergebildeten „Arzt für Allgemeinmedizin“ abgelöst werden. Die bisherige Möglichkeit, einerseits als nicht weitergebildeter „Arzt“, andererseits als weitergebildeter „Arzt für Allgemeinmedizin“ allgemeinmedizinisch und hausärztlich tätig zu werden, hat nach Meinung der Fraktion der SPD insoweit zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, als viele Ärzte es nicht einsahen, warum sie sich einer mehrjährigen Weiterbildung unterziehen sollten, wenn sie die gleiche Funktion nur unter anderem Titel ohne Weiterbildung erfüllen konnten. Nach Ansicht der Fraktion der SPD erfordert die Tätigkeit als Hausarzt jedoch eine Weiterbildung, die nicht für alle niederlassungswilligen Ärzte, sondern nur für die Ärzte vorgeschrieben werden soll, die neben ihrer Niederlassung zugleich auch die Zulassung als Kassenarzt erwerben wollen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben deutlich gemacht, daß der Entwurf eines Hausärzte-Weiterbildungsgesetzes als Alternativkonzept zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung zu sehen sei. An die Stelle der dort vorgesehenen zweijährigen Phase „Arzt im Praktikum“ solle die obligatorische Weiterbildung für Kassenärzte treten.

Der Ausschuß hat den Entwurf der Fraktion der SPD eines Hausärzte-Weiterbildungsgesetzes daher zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung der

Bundesärzteordnung — Drucksache 10/1963 — beraten. Der Entwurf zur Änderung der Bundesärzteordnung will eine bessere praktische Qualifikation der Ärzte durch eine zweijährige Praxisphase erzielen, die vom Absolventen des Medizinstudiums als „Arzt im Praktikum“ abgeleistet werden soll; die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigende Approbation als Arzt soll anschließend erteilt werden.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage der Aus- und Weiterbildung der Mediziner befaßt und sich dabei auf den Entwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung konzentriert; die Ausschußmehrheit hat dem federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Die Ausschußmehrheit folgte damit der auch von der Bundesregierung unterstützten Diskussion auf europäischer Ebene, daß nach einem sechsjährigen Medizinstudium ohne weitere praktische Ergänzung, wie sie mit dem zweijährigen „Arzt im Praktikum“ vorgesehen ist, die Approbation zum Arzt künftig nicht mehr erteilt werden soll; das Konzept des Entwurfs der Fraktion der SPD eines Hausärzte-Weiterbildungsgesetzes, das nur die Zulassung zum Kassenarzt von einer Weiterbildung abhängig macht, fand insoweit keine Mehrheit.

Von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurden gegen den Entwurf eines Hausärzte-Weiterbildungsgesetzes rechtliche und fachliche Einwendungen geltend gemacht:

- Rechtlich wurde eingewandt, daß es zweifelhaft sei, ob es mit dem Artikel 12 GG (Freiheit der Berufswahl) vereinbar wäre, die Zulassung als Kassenarzt von Ausbildungsvoraussetzungen abhängig zu machen, obwohl die Approbation als Arzt die volle Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes bereits beinhaltet.
- Rechtlich wurde weiterhin eingewandt, daß es die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vorsehe, daß der Bund entsprechend Artikel 74 Nr. 19 GG nur eine Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zum ärztlichen Beruf besitze. Der Bund dürfe deshalb eine entsprechende bundeseinheitliche Weiterbildung nicht gesetzlich vorschreiben.
- Fachlich wurde gegen den Entwurf der Fraktion der SPD von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingewandt, daß es bei der vorgeschlagenen „Pflichtweiterbildung“ erhebliche Engpässe bei den Weiterbildungsplätzen geben würde. Durch diese Lösung würde in der Praxis der Stellung des Allgemeinarztes gegenüber den

übrigen Gebietsärzten eher geschadet als genutzt.

- Fachlich wurde darüber hinaus kritisiert, daß das Konzept der Pflichtweiterbildung die Einheit der Ausbildung der Ärzte beende. Es würde durch eine derartige Regelung keine einheitliche Ausbildung zum Arzt mehr geben, die für alle Ärzte gleichermaßen zur eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes führe.

Die Fraktion der SPD wies diese Bedenken mit der Begründung zurück, es sei verfassungsrechtlich einwandfrei, die Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf des Kassenarztes festzusetzen. Verfassungsrechtlich nicht eindeutig geklärt sei allerdings die Frage, ob der Bund, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf Bestimmungen der Länder Bezug nehmen könnte.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht ferner vor, daß die Zulassung zum Kassenarzt grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres erlöschen soll; in Ausnahmefällen soll eine bis zu zwei Jahren währende Zulassungsverlängerung möglich sein. Mit dieser Maßnahme will die Fraktion der SPD die durch die steigende Zahl der Kassenärzte ebenfalls steigenden Kassenausgaben begrenzen und gleichwohl jungen Ärzten die Zulassung zum Kassenarzt ermöglichen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen diesen Vorschlag zurück; durch Entzug der Kassenzulassung würde 12,9 v. H. der niedergelassenen Ärzte de facto die Grundlage ihrer Existenz entzogen. Eine derartig strikte Regelung durch Gesetz würde in erheblicher Weise die Qualität des freien Berufes beeinträchtigen, würde Probleme mit dem Einsetzen der Leistungen der Versorgungswerke nach sich ziehen und den freien Beruf der Ärzte gegenüber anderen freien Berufen einseitig benachteiligen. Darüber hinaus würde eine derartige pauschale „Zwangspensionierung“ der optimalen Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung nicht gerecht; gerade die fachlichen Kenntnisse und die Lebenserfahrungen von Ärzten über 65 würden zu Recht von Patienten gesucht und geschätzt.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen als Alternative auf die ohnehin bereits laufenden Bemühungen der kassenärztlichen Vereinigungen, die freiwillige Beendigung der beruflichen Tätigkeiten ab einer bestimmten Altersgrenze zu fördern.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD erscheint die von ihr vorgeschlagene Regelung jedoch unter Berücksichtigung der Lebensarbeitszeit in anderen Berufen angemessen. Sie verwies zudem darauf, daß eine zweijährige Übergangsregelung eine am Bedarf orientierte Handhabung der Altersgrenze ermögliche.

Bonn, den 11. Dezember 1984

Dr. Falthäuser
Berichterstatte

Egert

Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Hoss

